



Satzung des
Lehndorfer-Turn und Sportvereins



Geschäftsführung

§ 1.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3.....	3
§ 4 Rechtsgrundlage.....	4
§ 5 Gliederung des Vereins.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Ehrungen von Mitgliedern.....	6
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ 9 Ordnungsmaßnahmen.....	6
§ 10 Ausschließungsgründe.....	7
§ 11 Rechtsmittel.....	7
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 12.1 Haftung des Vereins.....	8
§ 13 Beiträge.....	8
§ 14 Vereinsorgane.....	9
§ 14.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	9
§ 15 Mitgliederversammlung.....	10
§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlungen.....	11
§ 17 Tagesordnung der Mitgliederversammlung.....	11
§ 18 Vereinsvorstand.....	12
§ 19 Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes.....	13
§ 20 Kassenprüfung.....	14
§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Vereinsorgane.....	14
§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....	15
§ 23 Vermögen des Vereins.....	15
§ 24.....	15



Geschäftsführung

§ 1

Der Verein führt den Namen Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V. und hat seinen Sitz im Blitzeichenweg 20 in Braunschweig.

Gründungstag des Vereins war der 20. September 1893.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Freizeit- und Wettkampfbereich. Darüber hinaus fördert der Verein die Jugendhilfe und das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).

Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie aller weiteren Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand in einem Präventionskonzept verbindliche Regeln und Verfahrensabläufe festgehalten und veröffentlicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied vom LandesSportBund Niedersachsen e.V. und seinen Fachverbänden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.



Geschäftsführung

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Vereinsatzung sowie die Satzungen der in §3 genannten Organisationen geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit von den satzungsgemäß zuständigen Stellen keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Über die Einrichtung und Auflösung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands bestätigen.

Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, welche alle mit ihrem Fachverband zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Die Abteilungsleitungen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung für jeweils zwei Jahre gewählt (Abteilungsversammlung) und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Den Abteilungsleitungen obliegt die sportliche und organisatorische Leitung der jeweiligen Abteilung.

Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten Personen für folgende Aufgabenbereiche schriftlich zu benennen:

- a) Abteilungsleitung inklusive Stellvertretung
- b) Schriftführung

Wenn eine Abteilung finanziell selbständig ist, zusätzlich

- c) Kassenführung
- d) Kassenprüfung

Wenn in einer Abteilung Mitglieder unter 18 Jahren aktiv sind, zusätzlich

- e) Jugendleitung / Jugendvertretung.



Geschäftsführung

Für nicht besetzte Aufgabenbereiche ist die Abteilungsleitung verantwortlich. Kassenführung und Kassenprüfung sind grundsätzlich, falls diese Ämter nicht besetzt sind, nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Wahl kommissarisch einzusetzen.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit sowie der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden. Die Erhebung eines Abteilungs- oder Sonderbeitrags bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist, führen die finanziell selbständigen Abteilungen ihre Kassen selbst.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften entsprechend der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft steht allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter und sexueller Orientierung offen.

Grundsatz ist die Beachtung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, was durch die Unterschrift auf dem Vereinsaufnahmeantrag oder die erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages bestätigt wird.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertretung maßgebend.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der geschäftsführende Vorstand kann neue Aufnahmeanträge ablehnen.

Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.



Geschäftsführung

§ 7 Ehrungen von Mitgliedern

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten ein goldenes Ehrenabzeichen.
2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Für eine 15-jährige Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Vereinsnadel in Bronze verliehen.
4. Für eine 25-jährige Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Vereinsnadel in Silber verliehen.
5. Für eine 40-jährige Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Vereinsnadel in Gold verliehen.

Personen, die die Vereinsnadel in Gold verliehen bekommen haben, haben zu allen Sportveranstaltungen des Hauptvereins freien Eintritt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Halbjahres-, bzw. Jahresende,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Beim Austritt aus dem Verein sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen weiterer Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung,



Geschäftsführung

c) Sperrung für den aktiven Vereins-, Sport- und Wettkampfbetrieb bis zu einem Jahr.

Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme unberührt.

§ 10 Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann, nachdem ihm die Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

a) eines vierteljährlichen Rückstandes von Beiträgen und/oder sonstigen fälligen Zahlungen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung durch den geschäftsführenden Vorstand die Rückstände nicht ausgeglichen hat,

b) grobem unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten,

c) grobem, auch grob fahrlässigem Verstoß gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Satzungen des Vereins und den Satzungen des Landessportbund Niedersachsen e.V. und deren angeschlossenen Fachverbände.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem/der Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit dem Vereinsausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen findet nicht statt.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen in §9 und §10 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Bis zur endgültigen Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit diese von der Entscheidung berührt sind.

Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruches gegen eine Ordnungsmaßnahme oder gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit der Ordnungsmaßnahme oder dem Ausschluss.

Beim Ausschlussbeschluss hat dies zur Folge, dass die Mitgliedschaft endet.



Geschäftsführung

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die dem Verein mindestens zwölf Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei 16- und 17-Jährigen muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen, um stimmberechtigt zu sein.

b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,

d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung, zu verlangen.

e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

f) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

§ 12.1 Haftung des Vereins

a) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von eigenen oder angemieteten Anlagen oder Einrichtungen und Geräten, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die allgemeine Sportversicherung gedeckt sind. Dies gilt auch bei fahrlässigem Verhalten von für den Verein tätigen Personen.

b) §276 Abs.3 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Beiträge

a) Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr sowie einen regelmäßigen Vereinsbeitrag. Sie können zu Sonderbeiträgen und Umlagen herangezogen werden. Die Mitgliedsbeiträge werden per



Geschäftsführung

SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Von Mitgliedern, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, wird ein Kostenbeitrag (Umlage) erhoben. Die Höhe der genannten Leistung setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes fest. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Der rückständige Betrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.

b) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

c) Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, sind von der Beitragspflicht befreit.

d) Die Form der Beitragszahlung ist im Vereinsaufnahmeantrag geregelt.

§ 14 Vereinsorgane

a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

d) die Vereinsjugendleitung

e) die beauftragten Personen für das Präventionskonzept gegen (sexualisierte) Gewalt

§ 14.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



Geschäftsführung

- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- f) Für Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Aufwendungsanspruch nach §670 BGB geltend gemacht werden.
- g) Der Anspruch auf Ersatz einer Aufwendung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- h) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

In allen Mitgliederversammlungen des Vereins sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Alle zwei Jahre soll einmal im Januar oder Februar eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die Mitglieder sind durch eine geeignete Veröffentlichung über die Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.

Die Bekanntgabe hierzu muss mindestens 21 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor ihrem Termin beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Mindestens fünf Tage vor der jeweiligen



Geschäftsführung

Mitgliederversammlung muss eine zweite Aussendung mit den eingegangenen Anträgen erfolgen. Die Mitgliederversammlungen sind nach obiger Vorschrift vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand aus besonderen Gründen auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist der geschäftsführende Vorstand auch dann verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist:

- a) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach §27 BGB
- c) Wahl von mindestens drei Personen für die Kassenprüfung
- d) Bestätigung der Vereinsjugendleitung, der Abteilungsleitungen sowie der Personen, die mit dem Präventionsprojekt gegen (sexualisierte) Gewalt beauftragt sind
- e) Genehmigung der vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen neuen Beitragssätze und Umlagen
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das nächste Jahr
- g) Bestätigung der Abteilungen, die vom geschäftsführenden Vorstand errichtet oder aufgelöst worden sind.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung der Versammlung vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist dazu angehalten, auf eine paritätische Besetzung sowie auf eine diverse Aufstellung hinsichtlich Altersstruktur, Herkunft und körperlicher Beeinträchtigung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes hinzuwirken.

§ 17 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten



Geschäftsführung

- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über die Entlastung alle zwei Jahre
- d) Neuwahlen alle zwei Jahre (Jahreshauptversammlung)
- e) Anträge

§ 18 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) Kassenführung
- d) Schriftführung

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Vereinsjugendleitung
- c) die Abteilungsleitungen, inklusive Stellvertretungen
- d) Beisitzende des geschäftsführenden Vorstandes
- e) die beauftragten Personen für das Präventionskonzept gegen (sexualisierte) Gewalt

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes haben – mit Ausnahme der Beisitzenden – volles Stimmrecht in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. (Ausnahme: Beisitzende sowie die Beauftragten für das Präventionskonzept). Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Alle drei Personen sind nach außen hin allein vertretungsberechtigt. Die/der 1.Vorsitzende ist angewiesen, im Regelfall gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzenden aufzutreten. Im Verhinderungsfall der/des 1. Vorsitzenden haben die stellvertretenden Vorsitzenden zu sämtlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Zustimmung der Kassenführung einzuholen. Die Zustimmungsregelung gilt nur vereinsintern.



Geschäftsführung

§ 19 Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

a) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Untätigkeit von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

aa) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu drei Beisitzende für die Dauer von zwei Jahren berufen und ihre Aufgabenbereiche festlegen. Über eine wiederholte Berufung oder über eine Abberufung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Die/der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
2. Sie/er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
3. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die/den 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
4. Die Kassenführung verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Die Kassenführung ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Diese müssen von der/dem 1. Vorsitzenden gegengezeichnet sein.
5. Die Schriftführung kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung der/des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Sie/Er führt in den Versammlungen die Anwesenheitsliste und erstellt die Protokolle.
6. Die Beisitzenden entlasten den Vorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen. Sie gehören für die Zeit der Berufung ohne Stimmrecht dem erweiterten Vorstand an. Die Verantwortung in den Bereichen trägt das zuständige Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.



Geschäftsführung

§ 20 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählenden drei Personen für die Kassenprüfung haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) die Kasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse ist die Entlastung der Kassenführung und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass im Falle der Wiederwahl nach vierjähriger Tätigkeit die am längsten mit der Kassenprüfung beauftragte Person ausscheidet und ersetzt wird.

Ein Mitglied eines anderen Vereinsorgans kann nicht für die Kassenprüfung einer Abteilung oder des Hauptvereins gewählt werden.

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Vereinsorgane

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungszeitpunkt mitgeteilt wird.

Die Vorschrift des §15 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind befugt, Anträge zur Tagesordnung bis drei Tage vor der Versammlung zu stellen.

Die Vorschrift des §15 bleibt unberührt.

Über alle Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sowie über alle Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder, über die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis sowie Zeitangaben über Beginn und Ende der jeweiligen Versammlung, bzw. Sitzung enthalten.

Die Niederschrift ist von der/dem 1. Vorsitzenden und von der Schriftführung zu unterschreiben.



Geschäftsführung

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 80% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu. Im Fall der Auflösung des Vereins wird für vorhandenes Vermögen als Rechtspfleger der Stadtsporthund Braunschweig e.V. bestimmt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen aber vor der Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes.

§ 24

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Vereinbarkeit nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



Geschäftsführung

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern gemäß § 38 BDSG mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.